

Haiger, 10.04.2024

STADT HAIGER

Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zu einer gemeinsamen **Sitzung des Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung** der Stadtverordnetenversammlung Haiger für

Mittwoch, den 24. April 2024

17.30 Uhr

↘ RATHAUS HAIGER ↘
(Stadtverordnetensitzungssaal 1. OG)

gez.
Attila Hartmann
Ausschussvorsitzender (UBS)

gez.
Matthias Hain
Ausschussvorsitzender (HFH)

Tagesordnung

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen des Magistrates
3. Schiedsgerichtsbezirk Haigerseelbach (VL-115/2024)
hier: Neuwahl einer Schiedsperson
4. Gründung des Zweckverbandes (VL-103/2024)
„Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“
5. Anpassung der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Haiger (VL-116/2024)
hier: Änderung der Zuständigkeit bei einer Kreditaufnahme
6. Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses Stadt Haiger und (VL-122/2024)
Stadtwerke Haiger
7. Anfragen und Anregungen

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-115/2024

Datum: 04.04.2024

Aktenzeichen	Er/ks
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.04.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	24.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	08.05.2024	beschließend

Schiedsamsbezirk Haigerseelbach

hier: Neuwahl einer Schiedsperson

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss und der Stadtverordnetenversammlung

> **Neuwahl** von Herrn Carsten Halfmann; wohnhaft Am Wiesenrain 10b, 35708 Haigerseelbach; geb. 14.07.1966 zur **Schiedsperson**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 23.08.2023 teilte das Amtsgericht Dillenburg mit, dass die 5-jährige Amtszeit der Schiedsperson des Schiedsamsbezirks Seelbach, Herrn Jonathan Schupp, am 23.11.2023 endet.

Herr Schupp steht nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Auf seinen Vorschlag hin wurde sich in Absprache mit den Stadtverordneten des Ortsteils Steinbach auf Herrn Carsten Halfmann verständigt.

Verfahren:

- Vorschlagswahl durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Vertreter (§ 4 Abs. 1 Hess. Schiedsamtsgesetz) und
- Bestätigung dieser Wahl und Ernennung durch das zuständige Amtsgericht Dillenburg (§ 5 Abs. 1 Hess. Schiedsamtsgesetz).

gez.
Schramm
Bürgermeister

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-103/2024

Datum: 21.03.2024

Aktenzeichen	FBL Mü/Fr
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.6 -Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Liegenschaften-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	25.03.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	24.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	08.05.2024	beschließend

Gründung des Zweckverbandes „Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gründung des Zweckverbandes „Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“ auf der Grundlage der als **Anlage A** beigefügten Satzung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill mit den in § 1 der Satzung genannten weiteren Verbandsmitgliedern als Gründungsmitgliedern zu.

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat, unter der Voraussetzung, dass mindestens 15 Kommunen den Beitritt zu dem Zweckverband auf der Grundlage der als **Anlage A** beigefügten Satzung beschließen, den Beitritt für die Stadt Haiger zu erklären. Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist die Stadtverordnetenversammlung über eventuelle Änderungen der geplanten Anzahl der Verbandsmitglieder bzw. Konditionen des Beitritts zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst ist mit anteiligen Kosten der Stadt Haiger an den Gesamtkosten der Startphase (135.000,- € /Jahr) in Höhe von 12.690,- € (9,4%) pro Jahr zu rechnen. Die anteiligen Kosten werden sich im Laufe der Jahre erhöhen, insbesondere durch die Übertragung der Gewässerunterhaltung an der Strecke der Dill (benanntes Verbandsgewässer).

Sachdarstellung:

Die Klimaveränderungen mit den in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Unwettern, Starkregen, Hochwasser und Überflutungen hat der Lahn-Dill-Kreis mit seinen Städten und Gemeinden zum Anlass genommen, die aktuelle Situation im Lahn-dill-Kreis zu erörtern, da spätestens seit der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal und in vielen anderen Gebieten Europas sich gezeigt hat, dass allgemein deutlicher Handlungsbedarf besteht.

Da derartige Ereignisse nicht auf einzelne Kommunen begrenzt sind und wirksamer Hochwasserschutz nicht an Gemeinde- oder Kreisgrenzen Halt macht, haben die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Lahn-Dill-Kreis unter Federführung einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe Überlegungen angestellt, wie der Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis verbessert werden kann. Dabei ist deutlich geworden, dass die Notwendigkeit besteht,

- Kreisweit den Status Quo zu erfassen und evaluieren und
- Die notwendigen Maßnahmen, um Risiken und Gefährdungen zu minimieren, zu ergreifen, bereits vorhandene Maßnahmen zu optimieren und dies gemeindeübergreifend abzustimmen.

Dabei waren sich alle Beteiligten darüber einig, dass es sich um eine Gemeinschaftslösung handeln muss, die von dem Solidaritätsgedanken getragen wird.

An einem Beispiel kann dies verdeutlicht werden:

So kann eine Oberlieger-Kommune durchaus mit einer möglicherweise eher überschaubaren Hochwasserschutzmaßnahme wie z. B. einer kleineren baulichen Anlage das eigene Gebiet sinnvoll schützen, da Wassermengen erst im Unterliegerbereich drastische Auswirkungen haben können. Eine maßvolle Vergrößerung der Baumaßnahme könnte jedoch einen hohen Schutz der Unterlieger bedeuten. Fachlich und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wäre es daher sinnvoller, wenn die Oberliegerkommune von Anfang an die umfangreichere Hochwasserschutzmaßnahme gemeinsam mit den Unterliegern plant und umsetzt und die Kosten anteilig verursachungsgerecht getragen werden.

Auch wenn verschiedene Kommunen im Lahn-Dill-Kreis bereits eine Reihe von Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt haben und Hochwasserschutzkonzepte teilweise vorliegen, konnte festgestellt werden, dass eine grundlegende Betrachtung der Gesamtsituation für den Lahn-Dill-Kreis fehlt.

Auch ist das fachliche Know-how aufgrund der unterschiedlichen Größen und Aufgabenstellungen der Kommunen unterschiedlich verankert.

Dies alles veranlasste die kommunalen Vertreter, über eine Gemeinschaftslösung nachzudenken, in der in abgestimmter Weise die Grundlagen für eine Situationsbewertung sowie konkrete Umsetzungsvorschläge für den Ausbau des Hochwasserschutzes bis hin zu der Übernahme von weiteren Aufgaben zur Entlastung einzelner Kommunen beraten wurde.

Grundlage aller Betrachtungen ist die Erarbeitung des sogenannten Niederschlag-Abflussmodells, welches in dem Konzept (Anlage B) näher erläutert ist.

Auf dieser Grundlage werden sich die für die Kommunen notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung eines effektiven Hochwasserschutzes ableiten.

Zu einem wirksamen Hochwasserschutz gehören neben der Errichtung und Betrieb von technischen Anlagen auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche mit konkreten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und Gewässerpflege.

Da absehbar ist, dass eine Reihe von Aufgaben nur gemeindeübergreifend sinnvoll bearbeitet werden können, war die Schaffung einer verbindlichen Kooperationsstruktur zwingend notwendig. Überlegungen, auf Kooperationsbasis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe wahrzunehmen, wurden als nicht lösungsgerecht angesehen:

Für die Aufgabenwahrnehmung, die zunächst in der Konzeptionierung, Planung und Bündelung der kommunalen Aufgaben liegt, bedarf es des Einsatzes von Fachleuten (Ingenieure), die als Arbeitskräfte gewonnen werden sollen.

Darüber hinaus müssen die Maßnahmen strukturiert vorbereitet, abgestimmt und verlässlich umgesetzt werden. Dies lässt sich nur in einer verbindlichen Rechtsform zielgerichtet umsetzen.

In Frage kam hier die Gründung eines hoheitlichen Zweckverbandes nach § 5 ff. KGG oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie die Kommunen im Bereich der Holzvermarktung im Jahre 2019 abgeschlossen haben.

Da die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutzes eine hoheitliche Pflichtaufgabe ist und das Zweckverbandsrecht die kommunalrechtlichen Besonderheiten gut abbildet, bot es sich an, für die Aufgabenwahrnehmung im Gewässer- und Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis die Rechtsform des Zweckverbandes zu wählen.

Voraussetzung für die Gründung eines Zweckverbandes ist gemäß § 5 KGG, dass hoheitliche Aufgaben mit Gründung in den Verband eingebracht werden. Die Rechtfertigung zur Gründung eines Zweckverbandes setzt also zwingend voraus, dass eine Zuständigkeitsverlagerung stattfindet.

Da insbesondere die Übernahme des technischen Hochwasserschutzes die Bestandsaufnahme, Planung notwendiger Maßnahmen mit Erstellung des Niederschlagsabflussmodells sowie Festlegung der Umsetzungsschritte erfordert und dies erst in den nächsten Jahren erarbeitet werden kann, andererseits zwingend erste Zuständigkeitsverlagerungen erforderlich waren, um wirksam einen Zweckverband gründen zu können, wird vorgeschlagen, dass jede Kommune zunächst aus dem Bereich des Gewässerschutzes einen definierten Gewässerabschnitt in die Zuständigkeit des Zweckverbandes überträgt. Dies schließt nicht aus, dass in der Anfangszeit der Zweckverband die jeweilige Kommune beauftragt, einzelne Maßnahmen weiterhin für den Zweckverband zu erbringen. Die in die Zuständigkeit des Zweckverbandes bei Gründung übertragenen Gewässerabschnitte sind als Verbandsanlagen in Anlage 1 zur Satzung aufgeführt.

Die Aufgaben im Zweckverband, insbesondere im technischen Hochwasserschutz, sollen sukzessive aufgebaut werden, beginnend mit der Planung und Vorbereitung von konkreten Maßnahmen. Nachfolgend werden weitere hoheitliche Aufgaben des Hochwasserschutzes wie Übernahme von Hochwasserschutzmaßnahmen oder Betreuung von Anlagen einzelner Kommunen, sofern diese dies wünschen, oder Errichtung eigener Hochwasserschutzanlagen als Verbandsanlagen übernommen werden. Dies bedarf dann gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Ergänzung der Verbandssatzung.

Neben der Organisation der Gewässerunterhaltung der eingebrachten Gewässer als Verbandsanlagen wird der Verband das Niederschlagsabflussmodell erarbeiten und beraten, welche Maßnahmen daraus abgeleitet werden müssen und wie diese umzusetzen sind. Zur Koordinierung und Betreuung sollen zwei Bedienstete eingestellt werden.

Für die Finanzierung wird zunächst davon ausgegangen, dass IKZ-Fördermittel akquiriert werden können, es steht eine bis zu 100 %-Förderung in Aussicht.

Der finanzielle Bedarf des Zweckverbandes für die ersten Geschäftsjahre wird mit knapp 135.000 € angenommen. Dieser soll durch die Verbandsumlage finanziert werden. Hierzu wurde der Vorschlag eines Beitragsschlüssels durch ein Fachplanungsbüro ermittelt. Der Beitragsschlüssel ist Anlage der zu beschließenden Satzung.

Die Änderung des Beitragsschlüssels bedarf neben einer qualifizierten Mehrheit in der Versammlung auch der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Sofern der Verband später weitere Aufgaben übernimmt, werden die dadurch entstehenden Kosten jeweils durch entsprechende Beiträge der Kommunen, die von Maßnahmen profitieren, nach festzulegenden Schlüsseln umgelegt (Verursacherprinzip).

Die Verbandsaktivitäten erstrecken sich grundsätzlich auf den Lahn-Dill-Kreis. Allerdings ist darüber hinaus auch angedacht, mit den umliegenden Landkreisen in engere Abstimmungen zu gehen, um auch überregional abgestimmt vorgehen zu können.

Zur Vorbereitung der Gründung wurde das Gesamtkonzept des Verbandes mit näheren Erläuterungen erstellt. Dies beinhaltet die Darstellung zu

- Ausgangslage/Handlungsbedarf
- Moderner Hochwasserschutz/Niederschlagsabflussmodell
- Rechtsform/Organisation
- Aufgaben des Zweckverbandes
- Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- Wirtschaftliche Grundlagen
- Satzung

und ist als **Anlage B dieser Beschlussvorlage** beigefügt.

Da erst nach Beschlussfassung aller Kommunen, die bisher Interesse an der Zusammenarbeit signalisiert haben, feststeht, wer Gründungsmitglied des Zweckverbandes wird, kann es noch Änderungen des Beitragsschlüssels bei Aufteilung der angenommenen Kosten in Höhe von ca. 135.000 €/a geben.

Um das finanzielle Risiko der Kommune bei Gründung einzugrenzen, wird vorgeschlagen, die mögliche Anpassung des Verbandsbeitrages durch Ausfall einzelner Interessenten zu begrenzen. Wenn weniger als 15 Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlung der Gründung des Zweckverbandes und Beitritt zustimmen, müssten alle Kommunen nochmals mit der Gründung unter dann weitergehender angepasster Beitragsleistung befasst werden.

Die Gründung des Zweckverbands soll schnellstmöglich nach Vorliegen aller Beschlüsse und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Verbandskommune wird wirksam am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung. Geplant ist ein Start spätestens zum Ende des 2. Quartals 2024.

Da die Kooperation von herausragender Bedeutung für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist, wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

gez.
Schramm
Bürgermeister

**Entwurf Satzung des
Zweckverbandes
Gewässerunterhaltung und
Hochwasserschutz Lahn-Dill**

mit Anlagen

- 1. Verbandsanlagen**
- 2. Beitragsschlüssel (Verbandsanlagen)**

Satzung

des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Städte und Gemeinden

1. Stadt Aßlar	2. Stadt Braunfels	3. Gemeinde Breitscheid
4. Gemeinde Dietzhöhlztal	5. Stadt Dillenburg	6. Gemeinde Driedorf
7. Gemeinde Ehringshausen	8. Gemeinde Eschenburg	9. Gemeinde Greifenstein
10. Stadt Haiger	11. Stadt Herborn	12. Stadt Leun
13. Gemeinde Mittenaar	14. Gemeinde Siegbach	15. Gemeinde Sinn
16. Stadt Solms	17. Gemeinde Waldsolms	18. Stadt Wetzlar

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1996 (GVBl. 1969, S. 307) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“.
Er hat seinen Sitz in Herborn.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet, um der allgemeinen Verschärfung der Hochwasserereignisse mittels effektiver, abgestimmter Maßnahmen zu begegnen und mögliche Schäden zu verringern. Im Rahmen der hoheitlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes als Teil der Daseinsvorsorge bedarf es Gemeinschaftslösungen über das einzelne kommunale Gebiet hinaus. Es müssen zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung des derzeitigen Hochwasserschutzes eingeleitet und umgesetzt werden.

2. Der Zweckverband übernimmt die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung eines Niederschlags-Abfluss-Modells als Technischer Verbandsplan für das Verbandsgebiet,
 - b) Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG, §§ 24, 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG für die in der Anlage 1 aufgelisteten Gewässer.
 - c) Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Schaffung von Retentionsräumen sowie Ausbau, Sanierung oder Renaturierung der im Verbandsgebiet befindlichen Gewässer gem. Anlage 1.
 - d) Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption, Hochwasserdienstordnungen für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill im Verbandsgebiet, von Starkregen-Hinweiskarten (Kommunale Fließpfadkarten) und Starkregen-Gefahrenkarten und anderen Grundlagen,
 - e) Fördermittelakquise und Abwicklung.

3. Der Verband führt eine Liste seiner Verbandsgewässer (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung wird.

4. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben der Verbandsmitglieder im Hochwasserschutz in seine Zuständigkeit übernehmen, insbesondere den Neubau von Hochwasserschutzanlagen und sonstigen Anlagen als Verbandsanlagen sowie Übernahme von Anlagen seiner Verbandsmitglieder als Verbandsanlagen sowie deren Unterhaltung, Betrieb, Erweiterung und Sanierung.

Derartige Erweiterungen der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen der Satzungsänderung gemäß § 21 Abs. 1 und 3 KGG.

5. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch eines Verbandsmitglieds, anderer Gebietskörperschaften oder sonstiger Beauftragter Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei Wahrnehmung seiner Aufgaben und leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe.

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verband berechtigt, Grundstücke seiner Verbandsmitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

2. Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen neue Verbandsanlagen errichtet werden sollen, werden an den Verband übereignet oder es werden zu seinen Gunsten dauerhaft dingliche Rechte zur Nutzung bestellt. Dies gilt entsprechend, soweit bestehende Anlagen der Verbandsmitglieder vom Verband übernommen, unterhalten oder betrieben werden.

Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen Verbandsanlagen errichtet werden und die im Eigentum des Verbandsmitgliedes verbleiben, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige zweckentsprechende Rechte zugunsten des Zweckverbandes dinglich gesichert sind.

3. Veränderungen, welche sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen können oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können, sind dem Zweckverband durch die Verbandsmitglieder unverzüglich anzuzeigen.
4. Entstehen durch den Verstoß gegen die Pflichten der Absätze 1 und 3 Schäden an den Verbandsanlagen oder den Verbandsgewässern, ist das Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen Gemarkungsbereich die Schadensursache entstanden ist.

Der Zweckverband ist in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter, insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft freizustellen.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung/Stimmrechte

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie müssen den kommunalen Gremien der Verbandsmitglieder (Gemeindevorstand/Magistrat bzw. Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung) angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach den vorgenannten Grundsätzen ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

2. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß Abs. 1 bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus.
3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds entfallen.
4. Jede/r Vertreter/in des Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 7**Zuständigkeit der Versammlung**

1. Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Beschlussfassung durch die Versammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbands- und Beitragssatzung;
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) Haushaltsplan und Erlass der Haushaltssatzung;
 - d) Errichtung von Verbandsanlagen und Übernahme von Anlagen der Verbandsmitglieder;
 - e) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken ab einem monatlichen Miet- oder Pachtwert, der den Betrag von 5.000 € pro Monat übersteigt.
 - f) Zustimmung zur überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe des § 100 HGO;
 - g) Festsetzung der Entgelte oder Beiträge für die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes;
 - h) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
 - i) Grundsätze über grundlegende konzeptionelle Fragen des Hochwasserschutzes, insbesondere technischer Verbandsplan (Niederschlags-Abfluss-Modell), Maßnahmenprogramme und grundlegende Sanierungsvorhaben;
 - j) Wahl des/der Vorsitzenden der Versammlung und deren/dessen Stellvertretung;
 - k) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Vertretungen;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - m) Bestellung der Jahresabschlussprüfung;
 - n) Entlastung des Vorstandes;
 - o) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband;
 - p) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8**Einberufung der Versammlung, Vorsitz**

1. Die Versammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Der/die Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Versammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch den Vertreter des Verbandsmitgliedes der nach Einwohnerzahl größten Kommune einberufen. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO.

Nach Ablauf einer Wahlzeit der Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen, der/die auch die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden leitet.

3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag der Verbandsversammlung muss mindestens zwei Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist auf 5 Tage abkürzen. In der Ladung ist auf die Eilbedürftigkeit und Fristabkürzung hinzuweisen.

4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß unter Einhaltung der in Abs. 3 genannten Ladungsfristen angekündigt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen. Soweit diese Satzung qualifizierte Mehrheiten für Entscheidungen verlangt, müssen alle satzungsmäßigen Stimmen vertreten und der Aufnahme des Gegenstands auf die Tagesordnung unter Behandlung und Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmung, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Kann über einen Tagesordnungspunkt wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden und wird dieser Tagesordnungspunkt Gegenstand einer erneuten Sitzung, so ist die Beschlussfähigkeit für die neue Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig, wenn in der zweiten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen:

- a) Änderungen der Verbandssatzung oder Beitragssatzungen,
 - b) Änderungen der Verbandsaufgabe,
 - c) Beitritt oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - d) Auflösung des Zweckverbandes.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsaufgabe, des Beitragsschlüssels für die Verbandsumlagen und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

3. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in und Stellvertretung wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die dem Magistrat oder Gemeindevorstand der Verbandsmitglieder angehören müssen und für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter.
3. Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand/Magistrat des Verbandsmitgliedes.
4. Der/die Vorsitzende sowie sein/ihr Stellvertreter/in und ein/e weiter/e Stellvertreter/in werden aus der Mitte des Vorstands vom Vorstandsvorstand gewählt.

§ 11

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Der Vorstandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Aufnahme von Darlehen und Liquiditätskrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - e) Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist;
 - g) Erlass von Richtlinien, Dienstordnungen, Dienstanweisungen;
 - h) Vorbereiten der Beschlüsse der Verbandsversammlung;

§ 12**Einberufung des Verbandsvorstands**

1. Der/die Verbandsvorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal im Jahr, schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu den Sitzungen ein.

In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit und Verkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen.

2. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der/die Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
3. Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich seinem/r Stellvertreter/in mit. Der/die Verbandsvorsitzende ist hiervon zu benachrichtigen.
4. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 13**Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes, Niederschrift**

1. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
Der/die Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes festgestellt wird.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
3. Beschlüsse des Verbandsvorstandes können in einfachen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes zurückgestellt worden und tritt der Verbandsvorstand über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Verbandsvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 14 Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzende oder seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in abgegeben.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Eine Entschädigung für die Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16 Geschäftsstelle/Dienstkräfte

1. Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsstellenleiter/in berufen.
3. Der Zweckverband kann zur Aufgabenerfüllung Bedienstete haupt- und nebenberuflich einstellen oder sich beauftragter Dritter bedienen, soweit die Versammlung im Rahmen des Stellenplans die Stellen und/oder notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat. Der Verband hat das Recht, Beamte anzustellen.

§ 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung

1. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind gem. § 18 KGG die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zum 6. Teil (Gemeindewirtschaft) gemäß §§ 92 ff HGO sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Den Verbandsmitgliedern und ihren Prüfungseinrichtungen und den für sie zuständigen Prüfungsorganen stehen die in §§ 123 HGO i. V. m. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Rechte zu.
3. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18

Prüfung Jahresabschluss

1. Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen nach Aufstellung unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises zur Prüfung vor.

Der/die Verbandsvorsitzende gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob

- a) nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan eingehalten wurde und
 - b) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
2. Der/die Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss mit Prüfbericht der Versammlung vor.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben wird von den Verbandsmitgliedern getragen, soweit er nicht durch Zuschüsse oder sonstige Zahlungen Dritter gedeckt ist. Hierzu erhebt der Zweckverband Umlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die allgemeinen Verwaltungskosten, die sich durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben sowie überörtlichen Planung und Konzeptionierung ergeben, werden auf alle Verbandsmitglieder nach folgendem Beitragsschlüssel umgelegt (allgemeine Verbandsumlage):

Der Beitragsschlüssel setzt sich aus einem verursacherbedingten und einem nutzenbedingtem Anteil zusammen. Der verursacherbedingte Anteil wird über eine Flächenanalyse des Gebiets des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach unterschiedlichen Nutzungsarten unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bestimmt.

Der Korrekturfaktor zur Bestimmung des nutzenbedingten Anteils setzt sich aus den Kenngrößen vorhandener und geplanter überregionaler Rückhaltestandorte zusammen.

Der Beitragsschlüssel für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle.

Mit Errichtung des Zweckverbandes gelten diese Beiträge als festgesetzte Umlagen, für Änderungen dieses Beitragsschlüssel gilt § 9 dieser Satzung.

- b) Der Finanzbedarf für die Kosten der Gewässerunterhaltung, soweit diese nicht durch Fördermittel gedeckt werden, ist von dem Verbandsmitglied zu tragen, in dessen Gemeindegebiet sich der Gewässerabschnitt befindet, für dessen Unterhaltung die Kosten fallen.
- c) Die Kosten für die Durchführung sonstiger Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Errichtung von neuen Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen oder die Übernahme bestehender Anlagen der Verbandsmitglieder sowie deren laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten, soweit diese nicht durch Fördermittel gedeckt sind, werden auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die jedes Verbandsmitglied von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes erlangt und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgabe zu erbringen, verteilt.

Der sich danach für die vorgenannten Maßnahmen ergebende Beitragsschlüssel wird durch Satzung festgestellt.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Verband den Verbandszweck durch Hinzunahme weiterer Aufgaben erweitert.

- 2. Die Höhe der Umlagen nach Abs.1 wird gemäß § 19 KGG mit der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung jedes Jahr beschlossen.
- 3. Der Zweckverband erhebt die Verbandsumlagen durch Bescheid. Die Umlagen sind öffentliche Abgaben.

Die Verbandsumlagen sind in vier gleichen Raten, jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderquartals fällig.

§ 20

Auseinandersetzung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- 1. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
- 3. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen.
- 4. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände vom ausscheidenden Mitglied unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werter-

höhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände bzw. ihre Ergänzung oder Änderung, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite des Zweckverbandes im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter www.zv-hochwasserschutz-lahn-dill.de bereitgestellt.
2. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
3. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Tageszeitungen Wetzlarer Neue Zeitung und Dill-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Dienstzeiten der Geschäftsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
4. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
5. Sind Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse usw. bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Herborn, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
6. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 22

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

1. Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gilt § 21 des KGG in der jeweils gültigen Fassung; das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Nach Inkrafttreten dieser Satzung beitretende Mitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwands eine einmalige verlorene Einlage zu leisten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird. Diese ist mit Beitritt des Mitglieds fällig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist aus wichtigem Grund gem. § 21 Abs. 2 KGG zulässig.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

1. Findet eine Auflösung oder Abwicklung des Zweckverbandes statt, so haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder eine Übernahme der Verpflichtungen zu treffen.
2. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand in der bei seinem Auflösungsbeschluss zuletzt bestehenden Zusammensetzung.

§ 24

Aufsicht

1. Der Zweckverband steht unter staatlicher Aufsicht gemäß § 35 KGG.
2. Der Zweckverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

§ 25

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzende Anwendung, soweit nicht diese Verbandssatzung oder das KGG etwas anderes bestimmen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes.

Anlagen

Verbandsanlagen (Anlage 1)

Beitragsschlüssel/Verbandsumlage (Anlage 2)

Datum, Unterschriften

**Kommunales Gewässerverzeichnis
(Anlage 1 zum Satzungsentwurf)
Lahn-Dill-Kreis**

Kommune	Gewässernamen	Stationierung / Gewässerabschnitt
Stadt Aßlar	Bornbach Gleisenbach Bechlinger Bach Holzerbach Kreuzbach Bermoller Bach Rehbach Lempbach Roßbach Schönbach Vorderbach Westerlemper Bach Dill	Innerhalb der Gemarkungsgrenzen Aßlar
Stadt Braunfels	Solmsbach	In den Gemarkungen Neukirchen und Bonbaden
Gem. Breitscheid	Erdbach	Unterhalb der Ortslage, Länge: rd. 2,5 km bis zur Einmündung in den Amdorfbach
Gem. Dietzhölztal	Dietzhölze	Vom Quellbereich bis zur Gemarkungsgrenze Eschenburg
Stadt Dillenburg	Dill	Dill innerhalb des Stadtgebiets Dillenburg (Fließ- km 29,23 bis 35,48)
Gem. Driedorf	Ulbach	Von der Quelle bis zur Gemeindegrenze Greifenstein
Gem. Ehringshausen	Dill	Von der Gemarkungsgrenze Sinn bis zur Gemarkungsgrenze Asslar
	Lemp	Von der Gemarkungsgrenze Asslar bis zur Einmündung in die Dill
Gem. Eschenburg	Dietzhölze	Von Gemarkungsgrenze Dillenburg bis Gemarkungsgrenze Dietzhölztal
	Simmersbach	Von Einmündung in die Dietzhölze bis oberhalb (nördlich) der bebauten Ortslage Simmersbach
Gem. Greifenstein	Ulbach	Von der Ulbachtalsperre bis zur Gemarkungsgrenze Driedorf
Stadt Haiger	Dill	Von Pegelstation km 40,35 bis Gemarkungsgrenze Dillenburg km 35,50
	Haigerbach	Von kreuzender Landesstraße L 3044 (km 0,9) bis Mündung in die Dill
Stadt Herborn	Dill	Von Gemarkungsgrenze Dillenburg bis Gemarkungsgrenze Sinn
Stadt Leun	Iserbach	Gemarkungsgrenze Braunfels bis zur Mündung in die Lahn
Gem. Mittenaar	Aar	Ab Kilometer 10,2 bis Kilometer 4,0
	Grabenbach	Ab Quelle bis zur Mündung in die Aar
	Gettenbach	Ab Quelle bis zur Mündung in die Aar

**Kommunales Gewässerverzeichnis
(Anlage 1 zum Satzungsentwurf)
Lahn-Dill-Kreis**

	Waibach	Ab Kilometer 2,0 bis zur Mündung in den Waibach
	Nesselbach	Ab Quelle bis zur Mündung in die Aar
	Offenbach	
Gem. Siegbach	Struthbach	Bereich Oberndorf bis Einmündung in den Siegbach
Gem. Sinn	Dill Fleisbach	Beide Gewässer im Gemeindegebiet
Stadt Solms	Solmsbach	Gemarkungsgrenze Braunfels bis zur Einmündung in die Lahn
Gem. Waldsolms	Solmsbach	Von Gemarkungsgrenze Weiperfelden bis zur Gemarkungsgrenze Schöffengrund
	Aubach	Gemarkungsgrenze zu Butzbach bis zur Einmündung in den Solmsbach
	Griedelbach	Quelle Griedelbach bis zur Einmündung in den Solmsbach
	Mühlbach	Quelle Mühlbach bis zur Einmündung in den Solmsbach
	Kirbach	Quelle Kirbach bis zur Einmündung in den Solmsbach
Stadt Wetzlar	Leidenbach/Lindenbach	Von der Deponie Eulingsberg bis zur Einmündung in die Dill

zur Satzung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

Stadt / Gemeinde	Typ	Verbandsmitglied	Verursacher- bedingter Beitragsanteil	Nutzen- bedingter Beitragsanteil	Gewichteter Beitragschlüssel	Beiträge
			[%]	[%]		
Aßlar	Stadt	ja	6,9%	0,0%	6,9%	9.307,45 €
Braunfels	Stadt	ja	6,2%	0,0%	6,2%	8.310,00 €
Breitscheid	Gemeinde	ja	4,5%	0,0%	4,5%	5.972,17 €
Dietzhöhlthal	Gemeinde	ja	3,4%	0,0%	3,4%	4.569,96 €
Dillenburg	Stadt	ja	6,1%	0,0%	6,1%	8.201,62 €
Driedorf	Gemeinde	ja	5,2%	0,0%	5,2%	6.910,52 €
Ehringshausen	Gemeinde	ja	6,9%	0,0%	6,9%	9.299,92 €
Eschenburg	Gemeinde	ja	3,7%	0,0%	3,7%	4.921,34 €
Greifenstein	Gemeinde	ja	0,7%	0,0%	0,7%	883,41 €
Haiger	Stadt	ja	9,4%	0,0%	9,4%	12.543,16 €
Herborn	Stadt	ja	8,2%	0,0%	8,2%	11.025,56 €
Leun	Stadt	ja	3,4%	0,0%	3,4%	4.599,66 €
Mittenaar	Gemeinde	ja	2,9%	0,0%	2,9%	3.833,09 €
Siegbach	Gemeinde	ja	3,0%	0,0%	3,0%	3.980,00 €
Sinn	Gemeinde	ja	2,4%	0,0%	2,4%	3.153,24 €
Solms	Stadt	ja	6,0%	0,0%	6,0%	8.019,67 €
Waldsolms	Gemeinde	ja	5,8%	0,0%	5,8%	7.706,61 €
Wetzlar	Stadt	ja	15,5%	0,0%	15,5%	20.764,36 €
SUMME		18	100,0%	0,0%	100,0%	rd.134.000 €

Konzept zur Gründung des

Zweckverbandes

Gewässerunterhaltung und

Hochwasserschutz Lahn-Dill

Konzept

zur Gründung des Zweckverbandes

Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

1. Ausgangslage / Handlungsbedarf

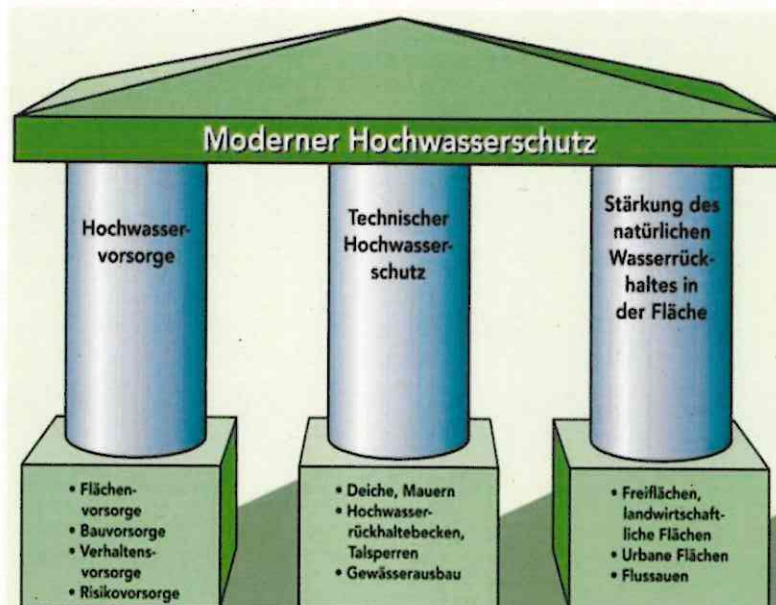
Von einem Hochwasserereignis an einem Gewässer oder in einem Flussgebiet sind in der Regel mehrere Anliegerkommunen betroffen. Daher hat jede Kommune ein eigenes Interesse und eine eigene Zuständigkeit, entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Für Planung, Bau und Betrieb der hoheitlichen Aufgabe des Hochwasserschutzes sind die Kommunen zuständig. Dabei wird häufig verkannt, dass Einzelmaßnahmen einer Kommune unter Umständen zu verschärften Abflussproblemen bei den Unterliegern führen können. Eine Verbesserung des Hochwasserschutzes darf somit nicht nur aus lokaler Sicht betrieben werden. Eine Realisierung notwendiger überörtlicher Maßnahmen im Hochwasserschutz kann nur im Solidarverbund der betroffenen Städte und Kommunen möglich sein. Eine verbindliche Zusammenarbeit aller Städte und Kommunen ist daher erforderlich.

Im Lahn-Dill-Kreis ist in den letzten Jahren eine Verschärfung der Hochwassersituation durch die Klimaänderungen mit zunehmenden Starkniederschlagsereignissen und anhaltenden Trockenperioden zu verzeichnen.

Die Kommunen des Lahn-Dill-Kreises streben daher an, sich der allgemeinen Verschärfung der Hochwassersituation im Lahn-Dill-Kreis zu stellen und die Sicherstellung des Hochwasserschutzes mittels effektiver und abgestimmter Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder sollen aufeinander abgestimmt und Gemeinschaftslösungen eingeleitet werden, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

2. Moderner Hochwasserschutz



Die drei Säulen gelten als Ziele eines nachhaltigen Gewässerabflusses und Hochwasserschutzes. Sie verbinden (Hoch-)Wasserfluss und Hochwasservorsorge, den technischen Hochwasserschutz sowie die Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche und bilden die Basis für die Arbeit des Hochwasserzweckverbandes.

3. Rechtsform/Organisation

Die Formen verbindlicher Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene ist – neben privatrechtlichen Rechtsformen – nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) insbesondere in Form des öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes vorgesehen.

Da es sich um die Wahrnehmung hoheitliche Aufgaben handelt, bietet es sich an, diese Aufgaben auch unmittelbar in der öffentlichen Trägerschaft zu belassen.

Die Rechtsform eines Zweckverbandes in Abgrenzung des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Vorteile, dass verlässliche Entscheidungsstrukturen geschaffen werden und Transparenz in den Aufgaben und der Finanzierung ermöglicht wird. Schließlich bedarf die Aufgabenerledigung auch die Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten. Nur der Zweckverband kann – im Gegensatz einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Arbeitgeberfunktion übernehmen.

Sollten schließlich gemeindegebietsübergreifende Anlagen und Einrichtungen neu geschaffen werden, strebt der Zweckverband auch als juristische Rechtsperson die Möglichkeit der Trägerschaft an, sofern von den Parteien gewünscht. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dies nicht umsetzbar.

Daher soll die zukünftige Zusammenarbeit im Hochwasserschutz in dem zu gründenden Zweckverband „Zweckverband Hochwasserschutz Lahn-Dill“ erfolgen.

Der Zweckverband wird nach § 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1996 gebildet.

Da es sich um eine neu zu bildende Körperschaft handelt, ist zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Gründungsbeschluss, dass die künftigen Verbandsmitglieder eigene Zuständigkeiten auf den Zweckverband übertragen. Es muss sich um hoheitliche Aufgaben handeln. Daher ist es nicht möglich, beabsichtigte gemeinsame Planungen, Prüfungen oder vergleichbare Leistungen, die auch durch private Dritte erbracht werden können, zum Anlass einer Zweckverbandsgründung zu nehmen.

Die Hochwasserschutzaufgaben, soweit sie den technischen Hochwasserschutz, also die Errichtung und Betrieb von Anlagen umfasst, würde die Gründung des Zweckverbandes erheblich erschweren. Die Kommunen bringen hier aufgrund ihrer jeweiligen Gebietslage sehr unterschiedliche Voraussetzungen mit. Zudem soll der Verband erst sukzessive aufgebaut werden. Für die ersten Jahre sind im Wesentlichen Koordinations- und Planungsaufgaben vorgesehen.

Die Aufgaben des technischen Hochwasserschutzes sollen erst auf der Grundlage des zu erarbeitenden Niederschlag-Abfluss-Modells erörtert, beraten und festgelegt werden.

Daher wird vorgeschlagen, die Zuständigkeitsverlagerung hoheitlicher Aufgaben zunächst auf den Gewässerschutz zu beschränken. Jede Kommune hat einen Gewässerabschnitt in den Zweckverband einzubringen. Dieser wird damit eine „Verbandsanlage“ und ist vom Zweckverband zu unterhalten. Möglich bleibt, dass der

Zweckverband sich dann im Rahmen der Unterhaltung zunächst wieder der einzelnen Kommune bedient.

Der Vorschlag der Übertragung von Kompetenzen an definierten Gewässerabschnitten als Verbandsanlagen ist in Anlage 1 zur Satzung enthalten.

Nach Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells wird dann von der Zweckverbandsversammlung und der jeweilig betroffenen Kommune im Einzelfall entschieden, welche weiteren Aufgaben und nachfolgend Anlagen in den Zweckverband überführt werden oder aber der Zweckverband lediglich weiterhin Bündelungs- und Betriebsaufgaben übernimmt.

Die organisatorische Ausgestaltung des Zweckverbandes ist wie folgt vorgesehen:

- Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, in die jedes Verbandsmitglied einen Vertreter entsendet und der Verbandsvorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht, die von der Verbandsversammlung gewählt werden und dem Magistrat oder dem Gemeindevorstand angehören müssen.
- Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, als deren Sitz die Stadt Herborn vorgesehen ist.
Die innerbetriebliche Organisation wird durch eine vom Verbandsvorstand zugelassene Geschäftsordnung geregelt.
Es ist beabsichtigt, zur Aufgabenerfüllung Bedienstete haupt- und nebenberuflich einzustellen oder sich beauftragter Dritter zu bedienen, soweit die Verbandsversammlung im Rahmen des Stellenplans die Stellen und/oder die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt.
- In der mittelfristigen Planung des Geschäftsbetriebes ist folgendes vorgesehen:
 - a) Einsatz von 2 VZÄ Personal, welches über eine bautechnische Qualifikation verfügt.
 - b) Geschäftsstellenleiter (zunächst ein von einem Mitglied entsandter Vertreter)

4. Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband soll die in den Städten und Kommunen liegenden hoheitlichen Aufgaben nachhaltigen Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes sukzessive bedarfsgerecht übernehmen.

Hierbei ist vorgesehen, in der Aufbauphase zunächst sog. „Basisaufgaben“ für alle Kommunen wahrzunehmen, die im Wesentlichen der konzeptionellen Entwicklung und Beratung zum Ausbau und Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes dienen soll.

Grundlage aller weiteren Überlegungen, den Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis zu verbessern, ist die Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell) für das gesamte Verbandsgebiet. Dies wird mit Hilfe externer Expertise unter dem Einsatz von Fördermitteln des Landes Hessens als Grundlage zu erarbeiten sein.

Bei dem Niederschlags-Abfluss-Modell handelt es sich um ein hydrologisches Modell zur Berechnung des Durchflusses in einem Fließgewässer aus einzelnen Niederschlägen (Ereignismodell) unter Berücksichtigung der Eigenschaften eines jeden Gebietes. Bei Fragestellungen zur Gewässerunterhaltung und zum Hochwasserschutz ist oft das Niederschlag-Abfluss-Verhalten von Einzugsgebieten von Interesse. Das einzelne Einzugsgebiet, dessen Eigenschaften aus Bodennutzung, Bodentypen, Bebauungsanteil, Gefälle, Landnutzung abgeleitet werden, ist entlang von Gewässern für den seitlichen Zufluss verantwortlich. Nach Vorgabe von

Regenereignissen und der Gebietskenndaten werden die Einheits- und Abflussganglinien eines Einzugsgebietes berechnet. Die Modelle werden zur Bestimmung der entlang der Gewässer auftretenden Hochwasser-Abflüsse sowie zur Bemessung von Hochwasser-Schutzeinrichtungen wie Rückhaltebecken eingesetzt. Die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse werden mit dem Status quo vorhandener Wasserschutzmaßnahmen abgeglichen und für jedes Gebiet im Lahn-Dill-Kreis lassen sich dann die Handlungsnotwendigkeiten aus der Gesamtschau abbilden. Auf Grundlage der erstellten Konzeption kann der Zweckverband konkrete Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes für seine Mitglieder übernehmen. Hierzu bedarf es gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

Der Finanzierung dieser Basisaufgaben dient die von allen Zweckverbandsmitgliedern zu erhebende Umlage.

Im Einzelnen ergibt sich daraus folgendes Aufgabenprofil des Zweckverbandes:

4.1 Planungs- und Beratungsleistungen

Basisleistungen, durch die allgemeine Verbandsumlage für jede Kommune abgedeckt sind:

- Ausschreibung der Leistungen zur Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (N-A-M) für das gesamte Verbandsgebiet
Vergabe der Leistungen zur Erstellung des N-A-M
Controlling – Gestaltung Ing.-Vertrag, Überwachung Vertragsleistung, Qualitätsprüfung und -überwachung
Moderation und Auswertung der Ergebnisse N-A-M
- Beratung zu allen abfluss- und hochwasserschutzrelevanten Planungen der Kommunen
- Beratung zu Möglichkeiten der Gewässerrenaturierung und zur Retentionsraumschaffung
- Betreuung / Ausschreibung von kommunalen Fließpfadkarten und/oder Starkregen-Gefahrenkarten
- Allgemeine Fördermittel-Akquisition (Antragstellung, Abwicklung) für die verschiedenen Finanzierungstöpfe
- Anträge zur Finanzierungshilfe (u. a. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz; Klimaanpassungsmaßnahmen für den Bereich Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz).
- Gemeindebezogene Auswertung des Hochwasserrisikomanagement-Planes
- Erstellung dezentraler Hochwasserdienstordnungen für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill
- Durchführung von Verbandsschauen
- Erarbeiten von einer Prioritätenliste für wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf Grund-lage des N-A-M
- Klärung von Zuständigkeiten und AnsprechpartnerInnen (HMuKLV, RP, UWB; Kommunen)
- Spezifische Beratung von Kommunen zur Verbesserung, finanzielle Förderung und Unterstützung bei Gewässerentwicklung und beim örtlichen Hochwasserschutz (auf kommunaler Ebene) in bebauten Ortslagen
- Betreuung von Starkregen-Hinweiskarten und -Gefahrenkarten für die Mitgliedskommunen
Erstellung eines Handlungskonzeptes zur Hochwasservorsorge, das u.a. einen Notfallplan, Sensibilisierungsmaßnahmen der Bevölkerung und technisch/bauliche Anpassungen enthalten soll.

4.2 Errichtung und Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen/-anlagen

- Unterhaltung und ggf. Ausweitung eingebrachter Verbandsanlagen.
- Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern, einschließlich der Ufer, Maßnahmen die der Aktivierung von natürlichen Retentionsräumen dienen
- Unterhaltung und Betreuung von Hochwasserschutzanlagen der Verbandsmitglieder
- Errichtung und Unterhaltung von verbandseigenen Anlagen

Diese Aufgaben werden sich aus den zu entwickelnden Maßnahmenplänen ergeben. Die Aufgabenwahrnehmung für Verbandsmitglieder bedarf ausdrücklicher Beschlüsse und Vereinbarungen, soweit es neue Maßnahmen, also nicht die bereits als Verbandsanlagen in den Zweckverband zuständigkeitshalber übergebenen Gewässerabschnitte nach Anlage 2 der Satzung.

5. Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe leisten. Hierzu gehört auch die kostenfreie Bereitstellung von Daten und Unterlagen, die für die Bearbeitung von Konzepten, Beratungen und Förderanträgen erforderlich sind.

Sie sind verpflichtet, eigene Planungen im Bereich des Hochwasserschutzes auf die koordinierende Planung des Verbandes abzustimmen.

Zur Durchführung der Aufgaben haben sie dem Verband zu ermöglichen, die Grundstücke der Kommune zu betreten und zu benutzen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

Soweit weitergehende hoheitliche Aufgaben an den Zweckverband übertragen werden, und die dazu erforderliche Vereinbarung nichts anderes regelt, verbleiben die Einrichtung oder Anlagen im Eigentum des jeweiligen aufgabenübertragenden Verbandsmitglieds. Sie sind jedoch kostenfrei dem Zweckverband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu überlassen.

6. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Finanzierung des Zweckverbandes und der Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes beruht auf

- Beiträgen der Verbandsmitglieder (Verbandsumlage).
- Fördermittel des Bundes, Landes Hessen und sonstiger Dritter.
- Sonderumlagen einzelner Verbandsmitglieder, sofern Aufgaben von dem Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder übernommen werden.

In der Startphase der ersten Geschäftsjahre wird von einem benötigten Budget von knapp 135.000 €/Jahr ausgegangen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Personalkosten und in geringerem Umfang Verwaltungskosten.

6.1 Allgemeine Verbandsumlage

Die allgemeine Verbandsumlage dient der Abdeckung der Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten, die mit der Aufgabenwahrnehmung der Basisaufgaben verbunden sind. Diese Aufgaben werden für alle Verbandsmitglieder erfüllt.

Der Beitragsschlüssel wurde durch das Ingenieurbüro BGS Wasser aus Darmstadt

erarbeitet. Er setzt sich aus einem verursacherbedingten und einem nutzenbedingten Anteil zusammen. Der verursacherbediente Anteil wird über eine flächenbezogene Aufteilung des jeweiligen Verbandsgebietes nach unterschiedlichen Nutzungsarten unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bestimmt.

Der Faktor zur Bestimmung des nutzerbedingten Anteils setzt sich aus den Kenngrößen vorhandener und geplanter überregionaler, hochwasserrelevanter Rückhaltestandorte zusammen. Der Verteilschlüssel der Verbandsumlage ergibt sich aus Anlage 2 der Satzung.

6.2 Sonderumlagen

Soweit Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben an den Zweckverband übertragen, werden hierfür nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip Sonderumlagen festgesetzt.

6.3 Fördermittel

Es gibt die Zusage seitens des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen, für den neu gegründeten Zweckverband Fördermittel bereits in der Anfangsphase in Aussicht zu stellen. Diese werden eingesetzt, um u. a. das Niederschlags-Abflussmodell durch Sachverständige Dritte erarbeiten zu lassen.

Des Weiteren stehen Finanzierungsmittel des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz zur Verfügung.

7. Satzung

Die formale Gründung eines Zweckverbandes setzt die übereinstimmende Beschlussfassung aller beitriftswilligen Kommunen über eine Satzung, in der die wesentlichen Grundzüge des Zweckverbands geregelt sind, voraus.

In die Satzung sind die konzeptionellen Grundlagen eingeflossen.

Die weitere Ausgestaltung des Betriebes obliegt dann den Organen des Zweckverbandes, dem Vorstand und der Verbandsversammlung.

Entscheidungen im Zweckverband werden grundsätzlich mehrheitlich geboten, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich um eine sog. Kostengemeinschaft handelt. Für Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Die Änderung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlagen (s. Anlage 2 der Satzung) bedarf über die Entscheidung in der Verbandsversammlung hinaus zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband ist zunächst für eine Zeit von 5 Jahren als Mindestlaufzeit für die Zusammenarbeit vorgesehen.

Soweit die Stadt Wetzlar wie geplant Mitglied im Zweckverband wird, ist grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 KGG das Regierungspräsidium Gießen zuständige Aufsichtsbehörde. Allerdings hat das Regierungspräsidium im Vorfeld bereits mitgeteilt, dass es von der Delegationsbefugnis Gebrauch machen wird und den Lahn-Dill-Kreis als zuständige Aufsicht bestimmen wird.

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-116/2024

Datum: 04.04.2024

Aktenzeichen	
Fachbereich	Stadtwerke
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.04.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	24.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	08.05.2024	beschließend

Anpassung der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Haiger hier: Änderung der Zuständigkeit bei einer Kreditaufnahme

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem HFH und der Stadtverordnetenversammlung der Änderung der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Haiger in der beigefügten Fassung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

In der aktuell gültigen Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Haiger liegt die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten für den Eigenbetrieb gemäß § 5, Abs. 2, Ziff. h) bei der Stadtverordnetenversammlung.

Eine entsprechende Regelung dieser Vorgabe sah auch die Hessische Gemeindeordnung (HGO) unter § 51 Nr. 15 vor. Allerdings wurde diese Vorgabe in der HGO bereits im Mai 1992 wieder gestrichen, um der Betriebskommission die Möglichkeit zu geben, bei Bedarf Kredite in eigener Zuständigkeit aufzunehmen, sofern der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Wirtschaftsplan eine Darlehensaufnahme in der entsprechenden Höhe vorsieht. Das Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) führt unter den Aufgaben der Gemeindevertretung die Kreditaufnahme ebenfalls nicht mehr mit auf.

Die Betriebskommission, als Aufsichtsgremium der Stadtwerke, kommt in regelmäßigen Abständen mehrmals im Jahr zusammen und kann daher bei einer Kreditaufnahme deutlich flexibler agieren. So können kurzfristige Zinsschwankungen im Interesse des Eigenbetriebs kostenreduzierend genutzt werden. Gerade in dem aktuellen Zinsumfeld, mit steigenden Zinssätzen, hat sich der lange Entscheidungsweg bis hin zur Stadtverordnetenversammlung zuletzt als nachteilig erwiesen. So führen beispielsweise Zinsveränderungen bei der Darlehensaufnahme im Jahr 2023 (Darlehenssumme 1,5 Mio. €), die sich zwischen den Vorberatungen (Betriebskommission, Magistrat) und der beschließenden Stadtverordnetensitzung ergeben haben, zu einem Zinsmehraufwand in Höhe von rd. 100.000 € über die Gesamtlaufzeit.

Es wird daher auch von der Kommunalaufsicht empfohlen, die Zuständigkeit bei der Kreditaufnahme auf die Betriebskommission zu übertragen und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes den geänderten Vorgaben gemäß HGO und EigBGes anzupassen.

Die entsprechenden Änderungen sind dem beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen. Außerdem ist dieser Vorlage die Kommentierung des Beck-Verlages zu § 5 Nr. 10 EigBGes beigefügt.

Die Stadtwerke bitten um Zustimmung im Sinne der Vorlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister

BETRIEBSSATZUNG der STADTWERKE HAIGER

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1-2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der **Stadt Haiger** am 29.09.202108.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Versorgungsbetriebe Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie Wärmeversorgung werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Dem Eigenbetrieb werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Stromversorgung,
 - b) Erdgasversorgung,
 - c) Wasserversorgung,
 - d) Wärmeversorgung,
 - e) Erzeugung, Förderung und wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien,
 - f) Abrechnung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Stadt Haiger (Übertragung als Auftragsangelegenheit).
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die dazu geeignet sind, dem Zweck des Eigenbetriebs unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich zu dienen. Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ist nicht zwingend auf das Gebiet der Stadt Haiger beschränkt. Die zugewiesenen Aufgaben können auch im Rahmen von Kooperationen wahrgenommen werden.
- (4) Die Abdeckung neuer Geschäftsfelder bedarf im Einzelfall einer ergänzenden Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Stadtwerke Haiger**“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **3.606.969,17 €**.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes⁽¹⁾

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Betriebsleitung, und zwar:
- einen **Technischen Betriebsleiter** sowie
 - einen **Kaufmännischen Betriebsleiter**.

Der Magistrat bestimmt und ernennt einen der beiden Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter. Eine Abberufung des Ersten Betriebsleiters aus wichtigem Grund bleibt dem Magistrat vorbehalten.

Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.

- (2) Der Magistrat bestimmt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Energieeinkauf, Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundungen auf Forderungen (bis zu einem Rechnungsbetrag von 2.500 € pro Kunde) sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet § 7 Nr. 9 EigBGes.

Die laufenden Aufgaben des eigenen Zuständigkeitsbereiches (technisch bzw. kaufmännisch) werden eigenverantwortlich jeweils von den Betriebsleitern wahrgenommen.

⁽¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend durchgängig die männliche Form gewählt; dies soll i. S. des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) als geschlechtsneutral verstanden werden.

Der Technische Betriebsleiter ist insbesondere zuständig für:

- Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Strom, Gas, Wasser und Wärme
- Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Strom, Gas, Wasser und Wärme
- Überwachung und Steuerung des Bezuges von Strom, Gas und Wasser
- Prüf- und Messwesen
- Betriebswerkstätten
- Fuhrpark
- Hoch- und Tiefbau
- Informationstechnik
- Technische Betreuung der Sondervertragskunden
- Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

Der Kaufmännische Betriebsleiter ist insbesondere zuständig für:

- Allgemeine Verwaltung
- Materialwirtschaft und Einkauf (auch Strom und Erdgasbezug)
- Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
- Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung
- Verbrauchsabrechnung
- Datenverarbeitung und Organisation
- Innenrevision
- Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
- Einsatz und Ausbildung des kaufmännischen Personals

Detailfragen hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Organisations- und Grundsatzfragen sowie Angelegenheiten von weiterreichender Bedeutung entscheiden die Betriebsleiter gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die Stimme des Ersten Betriebsleiters. In diesem Fall ist dies entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

- (4) Die Betriebsleitung hat
- 4.1 die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist,
 - 4.2 die Betriebskommission und den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 und § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt

gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

- (2) Sie ist zuständig für:
- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - b) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
 - c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; nach § 15 EigBGes.
 - e) Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals; gem. § 11 Abs. 4 EigBGes
 - f) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - g) Übernahme von neuen Geschäftsfeldern und neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 - h) **Aufnahme von Krediten**, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 - j) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - k) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes;
 - l) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:

- a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates als Vorsitzender der Betriebskommission (§ 125 Abs. 1 Satz 1,2 HGO) sowie
 - b) 2 weitere Mitglieder des Magistrates;
 - c) 1 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung;
 - c) 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes).
 - e) 2 weitere wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen (Sachkundige Bürger), die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich von gewählten Ersatzpersonen vertreten lassen; für jede Gruppe (Magistrat, Stadtverordnete, Personalrat, Sachkundige Bürger) wählt die jeweilige Stelle eine Ersatzperson. Für den Vorsitzenden der Betriebskommission übernimmt im Vertretungsfall das dienstälteste anwesende Kommissionsmitglied die Sitzungsleitung.
- (4) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.
- (5) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes erforderlichen Beschlüsse für die Stadtverordnetenversammlung über den Magistrat vor.
- (6) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (7) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. (5), für die nachfolgend aufgezählten Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
- a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - c) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag der Gewinnverwendung;

- d) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, die größere Bedeutung haben. Bei Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen, die der Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, ist zunächst eine Stellungnahme der Betriebskommission einzuholen;
- e) Zustimmung zu Verträgen, die einen Betrag von 150.000 € übersteigen;
- f) Verzicht auf Forderungen, die einen Betrag von 250,- € übersteigen;

g) Aufnahme von Krediten;

h)

- Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und
g) Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung;

hi) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;

ij) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören

(§ 10 Abs.1 EigBGes), insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen, Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit durch die Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist;

jk) Der Betriebskommission obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert einen Betrag von 150.000 € übersteigt.

- (8) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm darüber hinaus auf Verlangen Auskunft in allen Geschäftsbereichen zu erteilen.
- (9) In den in Abs. 7 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie den Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 **M a g i s t r a t**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so kann sie der Magistrat

unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auffordern; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt;
- (3) Er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (4) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes, z.B. in einer Geschäftsordnung, bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter, deren Stellvertreter sowie die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen. Bei Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung und Entlassung des Technischen Betriebsleiters und des Kaufmännischen Betriebsleiters, sowie bei Ernennung und Abberufung des Ersten Betriebsleiters ist vorher die Betriebskommission anzuhören.
- (2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.

- (4) Der Eigenbetrieb wird durch den Technischen Betriebsleiter zusammen mit dem Kaufmännischen Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebskommission vertreten. Der abwesende Betriebsleiter ist umgehend über den Vertretungssachverhalt zu unterrichten.
- (5) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates unterzeichnet sind (§ 71 HGO).
- (6) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

§ 10 Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Kassen- und Kreditwirtschaft

Das für den Eigenbetrieb eingerichtete Stadtwerkekonto wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 13 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Buchhaltung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Eine Anlagenbuchhaltung muss vorhanden sein. Der Eigenbetrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einem Lagebericht besteht. Gem. § 22 und § 26 EigBGes finden die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sinngemäß Anwendung.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht hat der Eigenbetrieb nach §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 27 EigBGes prüfen zu lassen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer über die Betriebskommission dem Magistrat vorzulegen, der wiederum zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet ist.
- (4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in ortsüblicher Form, gemäß der Hauptsatzung der Stadt Haiger, öffentlich bekanntzumachen.
- (6) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2022** bis **09.05.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit **01.10.2017** bis **01.2022** gültige Satzung außer Kraft.

Haiger, den **29.09.2021** bis **08.05.2024**

Der Magistrat der Stadt Haiger

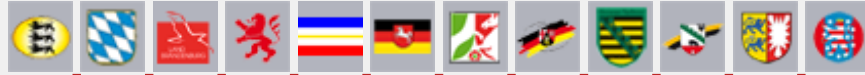
Schramm, Bürgermeister

Schneider, Erster Stadtrat

Übernahme von Bürgschaften und Ähnliches (§ 5 Nr. 10 EigBGes, § 51 Nr. 15 HGO)

Benneman
n

PdK He
D-1d



Hessen März 2019

2.11 Übernahme von Bürgschaften und Ähnliches (§ 5 Nr. 10 EigBGes, § 51 Nr. 15 HGO)

Die Regelung entspricht der des § 51 Nr. 16 HGO. Wichtig ist hier, dass bis zum 20.5.1992 an dieser Stelle auch die Aufnahme von Krediten genannt war. Die Streichung dieser Vorgabe sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der Betriebskommission die Möglichkeit geben, bei Bedarf die im Rahmen des Wirtschaftsplans von der Gemeindevertretung bewilligten und von der Kommunalaufsicht genehmigten Kredite in eigener Zuständigkeit aufzunehmen. Auch diese Entscheidung ist sinnvoll, denn bei den meist erheblichen Kreditsummen sind Tageskonditionen für den Abschluss ausschlaggebend. Wenn dazu nicht das schwerfälligere Organ Gemeindevertretung, das nur in größeren Abständen tagt, sondern die flexiblere Betriebskommission zuständig ist, können auch kurzfristige Zinsschwankungen im Interesse des Eigenbetriebs genutzt werden. Es sollte daher nicht auf dem Umweg über die Betriebssatzung weiterhin die Zuständigkeit der Gemeindevertretung vorgesehen werden.

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-122/2024

Datum: 04.04.2024

Aktenzeichen	I.2/gü
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Allg. Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.04.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsaus- schuss	24.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadt- entwicklung	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	08.05.2024	beschließend

Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses Stadt Haiger und Stadtwerke Haiger

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verzicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses für die Jahre 2021, 2022 und 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Nach § 112 b Abs. 1 HGO besteht für Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 20.000 keine Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses.

Wie in der Vergangenheit werden die Abschlüsse der Stadt und der Stadtwerke der Jahre 2021, 2022 und 2023 entsprechend getrennt erstellt.

Für die Folgejahre ab 2024 erfolgt eine erneute Prüfung.

gez.
Schramm
Bürgermeister